

BAUANSUCHEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

gemäß § 20 Z. 1 Stmk. BauG



An die
Baubehörde erster Instanz
der Stadtgemeinde Weiz

Ansuchen gemäß § 20 Z. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idgF. über die
Errichtung von einem Neubau Zubau Umbau von Kleinhäusern.

* Pflichtfelder

1) ANGABEN ZU PERSON & VORHABEN

Nachname *

Vorname *

Straße und Hausnummer *

PLZ und Ort *

Tel. Nr. *

E-Mail-Adresse *

Gemäß § 20 Z. 1 Stmk. BauG wird folgendes Vorhaben angezeigt: *

Dieses Vorhaben wird ausgeführt auf dem Bauplatz / der Grundstückfläche, bestehend aus dem Grundstück / den Grundstücken:

GSt.Nr. *

EZ *

KG *

in *

In der Beilage übermittelt:

- Unterlagen gemäß § 33 Abs. 2 Z. 1 Stmk. BauG
- die Bestätigung des/der Verfasser(s) der Unterlagen gemäß § 33 Abs. 3 Stmk. BauG, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen und die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren vorliegen.

Die Baupläne sind von den im § 33 Abs. 2 Z. 1 Stmk. BauG angeführten Eigentümern von Nachbargrundstücken unterfertigt, womit diese ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben. ¹⁾

Ort, Datum

Unterschrift



2) CHECKLISTE ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Erforderliche Unterlagen gemäß § 33 iVm §§ 22, 23 Stmk. BauG

Amtliche Grundbuchsabschrift (nicht älter als 6 Wochen)

Zustimmung des Grundeigentümers falls Bauwerber nicht selbst Eigentümer ist

Amtlicher Katasterauszug

Der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht.

Anrainerverzeichnis der 30 m Nachbarn

Angaben über Bauplatzeignung (siehe Formular WKO)

Planerbestätigung gem. § 33 Abs. 3 Stmk. BauG

Erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen

Auszug aus Firmenbuch (bei juristischer Person)

Nachweis der Zustimmung der Nachbarn gem. § 33 Abs. 2 Z.1 Stmk. BauG iS einer Unterfertigung auf den Bauplänen

Der urkundliche Nachweis hinsichtlich der Übereinstimmung der in den Projektunterlagen dargestellten Grenzen

Erforderliche Projektunterlagen gem. § 23 Stmk. BauG (in zweifacher Ausführung)

Lageplan M 1:1000

Grundrisse M 1:100 bzw. geeigneter Maßstab

Ansichten M 1:100 bzw. geeigneter Maßstab d. äußeren Gestaltung

Schnitte M 1:100 bzw. geeigneter Maßstab

Ansichten und Schnitte von geplanten Geländeänderungen

Abwasserentsorgungsanlage / Energieversorgungsanlage (Grundrisse, Schnitte und Lagepläne)

Bruttogeschossflächenberechnung in überprüfbarer Form

Dichteberechnung in überprüfbarer Form

Angaben des Bodenversiegelungsgrades in überprüfbarer Form

Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse des Wärmeschutzes und der heiztechnischen Anforderungen (Energieausweis)

Baubeschreibung

Zusätzlich ist der Baubehörde bei Änderung der Bruttogeschossflächen (Neubauten, Zu- und Umbauten) pro Objekt ein AGWR-Datenblatt vorzulegen.

Hinweis:

Pläne und Baubeschreibung sind von den Bauwerbern, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Bauvorhaben gemäß §§ 20 Z. 1, Z. 2 lit. a bis d, Z. 3 und Z. 4 Stmk. BauG benötigen zusätzlich die Zustimmung aller Eigentümer der Nachbargrundstücke, welche durch Unterfertigung der Baupläne erfolgt.

¹⁾ Das sind die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke sowie die Eigentümer von Grundstücken, welche vom Bauplatz durch maximal 6 m breite Grundstücke (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, private Wegegrundstücke, Riemenparzellen u. dgl.) getrennt sind. Sollte es im Einzelfall keine Nachbarn geben, so ist der ganze Satz zu streichen.